

Zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender,

- im Text „GEMA“ genannt -

und

«NAME1»  
«NAME2»  
«NAME3»  
«STRASSE»  
«STADT2»

vertreten durch den/die Geschäftsführer, Gesellschafter, Inhaber,

- im Text „Tonträgerhersteller“ genannt -

wird zum Audio-Normalvertrag für die phonographische Industrie (Tonträger) vom «VDATUM»  
folgender Zusatzvertrag geschlossen:

### **Präambel**

Der Zusatzvertrag stellt einen Kompromiss zu den unterschiedlichen Positionen der Vertragsparteien im Hinblick auf die Anwendbarkeit und Angemessenheit des Tarifs VR-T-H 2, die Preisgrundlage und die Vergütungshöhe zur Findung der angemessenen Vergütung für die nachstehend unter die Ziffern 1. und 2. fallenden Tonträgnutzungen von Werken des GEMA-Repertoires dar. Sollten die im Tarif VR-T-H 2 geregelten Sachverhalte über den Gegenstand der hiesigen Vereinbarung hinaus eine Rolle zu spielen beginnen, wird die GEMA den Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI) darüber informieren und mit diesem, auf Wunsch einer Partei, unverzüglich Verhandlungen aufnehmen.

Der gegenständliche Vertrag wurde vom BVMI seinen Mitgliedern zur Unterschrift in Form eines Einzelvertrages empfohlen. Es wird vor diesem Hintergrund folgendes vereinbart:

1. Für Tonträgerlieferungen des Tonträgerherstellers aus seinem Katalogangebot im Sinne von Artikel II Abs. (1) und (2) des Tonträgervertrags an Unternehmen mit Clubcharakter und clubähnlichen Unternehmen beträgt die Vergütung 9,9 % des Verkaufspreises des Tonträgerherstellers. Die Budget-Mindestvergütung findet nur dann Anwendung, wenn diese aufgrund des niedrigen PPDs und der Erfüllung der Kriterien gemäß Artikel VI Abs. (4bis) und Abs. (4ter) für den allgemeinen Handelsverkauf auf der Grundlage des Tonträgervertrages gilt. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, gilt die normale Mindestvergütung des Normalvertrages gemäß Rubrum.

Die Unternehmen mit Clubcharakter und clubähnliche Unternehmen sind aus der Anlage ersichtlich.

2. Exklusivtonträger sind dadurch definiert, dass sie in dieser Produktkonfiguration (Inhalt und/oder Aufmachung) noch nicht vorbestehen und vom Tonträgerhersteller einem einzigen Abnehmer oder wenigen Abnehmern exklusiv angeboten werden. Demgegenüber fallen solche Tonträger, deren Produktgestaltung rechtlich und wirtschaftlich von dritten Unternehmen als Auftraggeber verantwortet wird, nicht unter den hiesigen Vertrag, sondern sind diesen Unternehmen als Lizenzschuldner zuzurechnen. Ein Indiz für ein solches Produkt ist die Tatsache, dass der Tonträgerhersteller dem Auftraggeber eine leistungsschutzrechtliche Lizenz erteilt hat, also keinen Kaufpreis, sondern Lizenzentgelt empfängt.

Die Parteien sind sich einig, dass für Verkäufe der Tonträgerhersteller von nicht unter Ziffer 1 fallende „Exklusivtonträger“ grundsätzlich der Tarif VR-T-H 2 zur Anwendung kommt. Durch Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung beträgt die Regelvergütung - abweichend von den Regelungen des Tarifs VR-T-H 2 - stets 9,9 % des Verkaufspreises des Tonträgerherstellers. Die sonstigen Regelungen des Tarifs VR-T-H 2 - insbesondere auch die Regelungen zu den Mindestvergütungen unter II. 3. - 6. - bleiben hiervon unberührt. Abweichend von III.5 des Tarifs VR-T-H 2 vermittelt die hiesige Vereinbarung dem Tonträgerhersteller ohne weiteres den dort vorgesehenen Nachlass. Steht der vom Tonträgerhersteller angegebene Verkaufspreis gegenüber dem tatsächlich erzielten EVP in einem unangemessenen Missverhältnis, werden sich die Parteien auf eine den Besonderheiten des Falls entsprechende Regelung verständigen.

3. Der Vertrag hat eine Laufzeit ab 01.... bis zum Ende des Vertrags, zu dem er den Zusatz bildet. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.05. mit Wirkung für den Beginn des folgenden zweiten Kalenderhalbjahres bzw. 30.11. mit Wirkung für den Beginn des folgenden ersten Kalenderhalbjahres gekündigt wird. Soweit in einem Kalenderhalbjahr sich BIEM und IFPI International über eine Verlängerung oder Erneuerung des BIEM Normalvertrages für Tonträger einigen, besteht für beide Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung ab Beginn des Kalenderhalbjahres in dem die Einigung erfolgte.
4. In den zwischen den Parteien vereinbarten Anmelde- und Abrechnungsverfahren erfolgen in geeigneter Weise Ergänzungen, die eine Unterscheidung der Anmeldungen und eine Trennung der Abrechnungen ermöglichen. Der Tonträgerhersteller wird sich vorab bei der GEMA nach den geeigneten Melde- und Abrechnungsverfahren erkundigen
5. Bereits abgeschlossene Abrechnungen der BVMI-Mitgliedsfirmen gegenüber der GEMA zu dem vorliegenden Sachverhalt bleiben von den Bestimmungen der Regelungen unberührt. Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche der GEMA für Repertoire-Nutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Zusatzvertrages erworben werden. Für Vorgänge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung, für die noch keine vollständigen Abrechnungen erfolgt sind, werden sich die Parteien auf eine den Besonderheiten des Falls entsprechende Regelung verständigen.
6. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Zusatzvertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Zusatzvertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht davon berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

7. Der abzuschließende Zusatzvertrag unterliegt deutschem Recht.

..... Berlin,.....  
(Ort / Datum)

GEMA  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....  
(Firmenstempel/Unterschrift)

.....  
Dr. Monika Staudt  
Direktorin

Anlage

**Anlage zum Zusatzvertrag zum Normalvertrag für die phonographische Industrie (Tonträger), Ziffer 1.**

Unternehmen mit Club- oder clubähnlichem Charakter:

- Bertelsmann Club
- Weltbild
- Zweitausendundeins